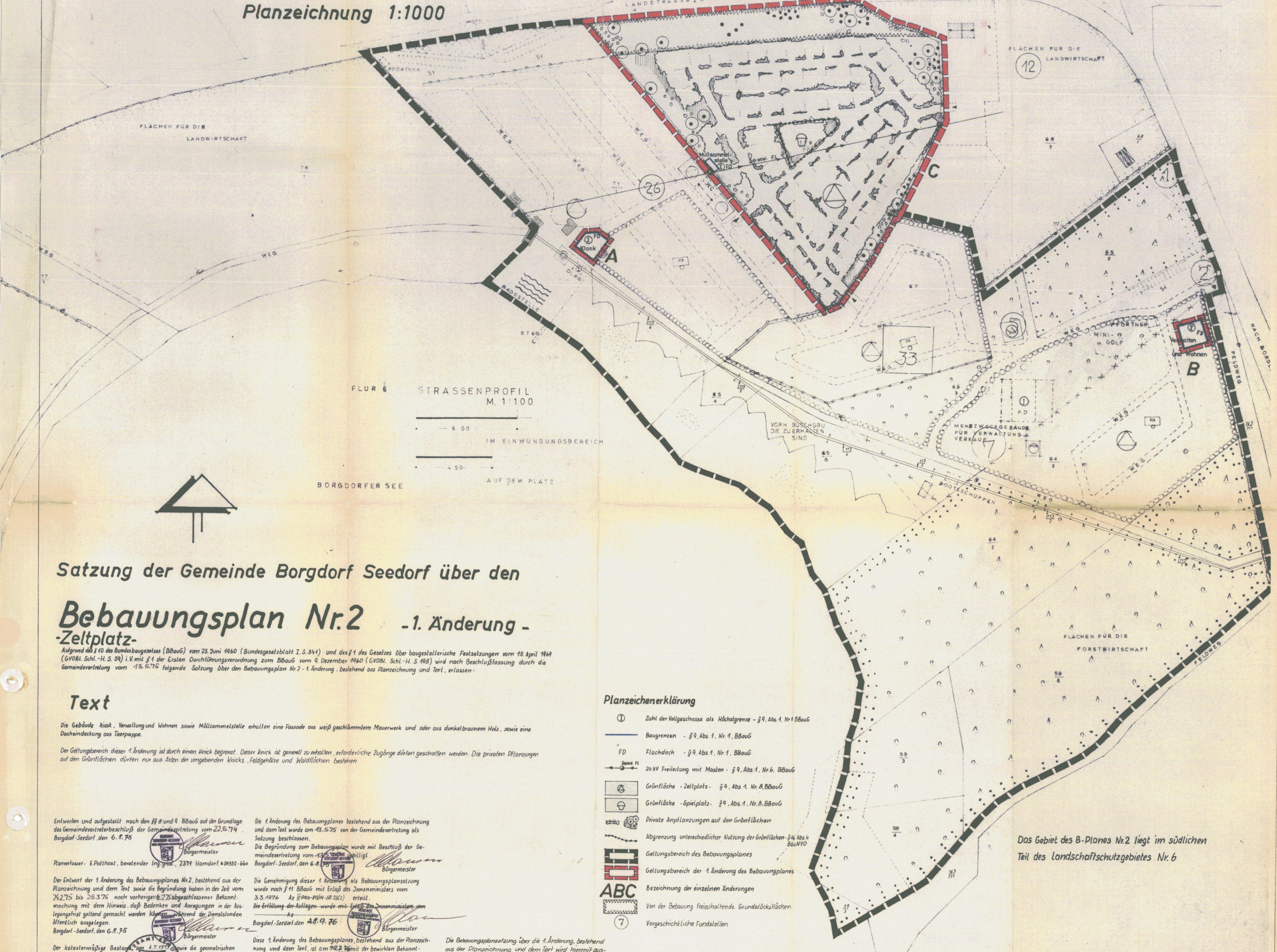


Planzeichnung 1:1000



Satzung der Gemeinde Borgdorf Seedorf über den

Bebauungsplan Nr.2 -1. Änderung - -Zeltplatz-

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V.mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 498) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.5.75 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.2 - 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Text, erlassen:

Text

Die Gebäude Kiosk, Verwaltung und Wohnen sowie Müllsammelstelle erhalten eine Fassade aus weiß geschlämmtem Mauerwerk und oder aus dunkelbraunem Holz, sowie eine Dacheindeckung aus Teerpappe.

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung ist durch einen Knick begrenzt. Dieser Knick ist generell zu erhalten, erforderliche Zugänge dürfen geschaffen werden. Die privaten Pflanzungen auf den Grünflächen dürfen nur aus Arten der umgebenden Knicks, Feldgehölze und Waldflecken bestehen.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.5.74 Borgdorf-Seedorf, den 6.8.75

[Signature]
Bürgermeister

Planerfasser: E. Potthast, beratender Ing. und, 2374 Hamdorf, D-352-660

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.2.75 bis 25.3.75 nach vorheriger 275 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
Borgdorf-Seedorf, den 6.8.75

[Signature]
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand vom 1.7.1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Anlagen werden für den Bereich der 1. Änderung als richtig festgestellt.
Rendsburg, den 11.9.1975

[Signature]
Ob.-Reg.-Vermerk

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 13.5.75 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.5.75 genehmigt.
Borgdorf-Seedorf, den 6.8.75

Die Genehmigung dieser 1. Änderung als Bebauungsplansatzung wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 3.3.1976 Az. IV 800-83/69-58 23(c) erteilt.

Die Einhaltung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 13.5.75 genehmigt.
Borgdorf-Seedorf, den 13.5.75

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 14.7.75 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt hiermit mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
Borgdorf-Seedorf, den 13.5.75

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- ① Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9, Abs. 1, Nr. 1, BBauG
- Baugrenzen - § 9, Abs. 1, Nr. 1, BBauG
- FD Flachdach - § 9, Abs. 1, Nr. 1, BBauG
- 20kV Freileitung mit Masten - § 9, Abs. 1, Nr. 6, BBauG
- Grünfläche - Zeltplatz - § 9, Abs. 1, Nr. 8, BBauG
- Grünfläche - Spielplatz - § 9, Abs. 1, Nr. 8, BBauG
- Private Anpflanzungen auf den Grünflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung der Grünflächen - § 14 Abs. 4 BbuMVO
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
- ABC Bezeichnung der einzelnen Änderungen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen
- 7 Vorgeschichtliche Fundstellen

Das Gebiet des B-Planes Nr.2 liegt im südlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 6